

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 48

Artikel: Ein Blick in das österreichische Schulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werfen wir nun noch einen Rückblick auf die in diesem Artikel betrachteten Entwicklungen, so springt in die Augen, daß sie alle gewissermaßen zum Gemüthe gerechnet werden können, aber nur dann, wenn man darunter überhaupt Stimmungen versteht, den Ausdruck "Gemüth" also im weiteren Sinne nimmt, und das thut bekanntlich der unbestimmte Sprachgebrauch des alltäglichen Lebens. Genau genommen sind sie jedoch dem Gemüthe bloß ähnlich; jede dieser Entwicklungen gehört ihm höchstens halb an nämlich bloß von Seiten der Stimmung, die sie mehr oder weniger haben, sonst aber ragen sie über dasselbe schon bedeutend hinaus. Daß sie mit dem Gemüthe (mit den elementarischen Stimmungen) so gern in Verbindung treten, kann nicht Wunder nehmen; das Gleichartige zieht einander ja an. Wir werden aber die Gemüthsakte auch noch mit solchen zusammen antreffen, die den reinen Vorstellungsscharakter besitzen, wie sich dieß bereits mehrfach gezeigt hat; denn es ist ein Hauptirrthum der alten Psychologie, daß sie die Seelengebilde als Existenzen betrachtet, die Nichts mit einander gemein hätten, die einander wohl gar feindselig gegenüberstünden, wie man solches namentlich vom Verstände, als dem Gegner des Gefühles und des Gemüthes, anzunehmen gewohnt ist. Die abstrakte Vermögenstheorie trägt die Schuld, daß solche Mißverständnisse entstehen könnten, in Wirklichkeit ist es ganz anders. Überall in der Seele handelt sich's nur um Bildungsformen, welche die Urvermögen bei ihrer Entwicklung empfangen, und diese Formen vertragen sich so gut nebeneinander, daß Akte von den verschiedensten Formen sich zu einem Gesammtakte vereinigen können. Wer seine Braut vorstellt, wer sie versteht, wer über sie urtheilt, soll sie wohl deshalb nicht gemüthlich auffassen, soll sie wohl nicht lieben, Nichts in Bezug auf sie fühlen können? Nach der alten Psychologie müßte das eigentlich so sein, und schon dieses einzige Beispiel muß den Stab über sie brechen.

Ein Blick in das österreichische Schulwesen.

2. Die Schuleinrichtung.

a. Arten der Schule. Die zur Volksbildung gehörigen Schulen sind Trivial-, Haupt- und Realschulen. Trivialschulen sollen auf dem Lande und in den Städten, wo ein Pfarrbuch gehalten wird, oder wo sich im Umkreise von einer halben Stunde hundert schulfähige Kinder

befinden, oder wo es sonst die Umstände ertheischen, bestehen. Wo nur immer möglich, vorzüglich aber in den größern Städten und Vorstädten, sollen die Kinder nach dem Geschlechte getrennt, somit eigene Knaben- und Mädchen Schulen errichtet werden; in jedem Falle müssen die Knaben von den Mädchen abgesondert auf eigenen Bänken sitzen. In den Haupt-Schulen von drei oder vier Klassen, deren in jedem Kreise wenigstens Eine sein soll, wird der Jugend zur Vorbereitung für Künste und Handwerke, und für das Handelsfach geringer Art ein ausführlicher Unterricht ertheilt, der sie dann zum Uebertritte in die Realschule und in das Gymnasium qualifizirt. In der Hauptstadt jeder Provinz heißt die am besten bestellte Haupt-Schule die Normal- oder Muster-Schule. Die Realschulen haben den Zweck, jenen Jünglingen, welche sich den höhern Künsten, dem Handel, den Wechselgeschäften, den herrschaftlichen und Staatswirthschaftsämtern, den Buchhaltungen u. dgl. widmen wollen, einen ausgebreiteteren, gründlichere Unterricht zu verschaffen.

b. Lehrgegenstände. Diese sind für Privatschulen auf dem Lande sowie in den Landstädten und in den Marktflecken: Religionslehre, Erklärung der Evangelien (sonn- und festäglichen Perikopen), Lesen, Schreiben und Rechnen; für die Mädchen-Schulen der gebildeten Stände auch die deutsche Sprachlehre in der Art, wie auf Haupt-Schulen. — Die Lehrgegenstände für die gewöhnlichen Haupt-Schulen mit drei Klassen sind: Religionslehre *) mit dem Inbegriff der biblischen Geschichte und Erklärung der Evangelien, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, deutsche Sprachlehre, praktische Auleitung zu schriftlichen Aufsätzen, und für fünfzige Gymnasialschüler das Lesen und Dictandoschreiben lateinischer Wörter. Nach Bedürfniß kann die Haupt-Schule auch eine vierte Klasse in zwei Jahrgängen haben, in welcher nebst den genannten Gegenständen dann die Baukunst und das Zeichnen mit Zirkel und Lineal im ersten Jahrgange, die Stereometrie und Mechanik, das Schönlesen, die Naturgeschichte, die Naturlehre und die Geographie fremder Staaten und Erdtheile im zweiten Jahrgange gelehrt werden. — Die Lehrgegenstände der Realschulen theilen sich im allgemeinen: Religion, Schönlesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, schriftliche Aufträge verschiedener Art, Geographie, Geschichte; und in besondere für den Kaufmann: Handlungswissenschaft,

*) Leider! wird in Oesterreich's Elementarschulen noch heute der große katholische Thatechismus vorgetragen, den der Jesuit Petrus Canisius auf Befehl Ferdinands I. im 16. Jahrhundert verfaßte.

Wechselrecht, Buchhaltungswissenschaft; für den Cameralisten und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre, Buchhaltungswissenschaft; für den höhern Künstler: Mathematik, Zeichnen, Kunstgeschichte, Chemie. Die französische, italienische und englische Sprache kann jeder Schüler nach Neigung und Bedarf erlernen.

c. Schulbücher. Um den Unterricht ganz nach Guttünen leiten zu können, sind sämmtliche Schulbücher für alle Trivial- und Hauptschulen der Monarchie bestimmt gewählt und vorgeschrieben. Um diese Schulbücher möglichst wohlfeil zu liefern, besteht in Wien eine eigene Druckerei und ein eigener Verschleiß; für die Provinzen aber ist es den Länderstellen gestattet, mit soliden Buchhandlungen zum Nachdruck der nöthigen Schulbücher Kontrakte abzuschließen, bei denen aber die Ablieferung einer Anzahl Gratis-Exemplare (gewöhnlich 25 %) zur Vertheilung an die armen Kinder stipulirt wird. Die Preise der Bücher sind sehr billig und zur Hintanhaltung jeder Uebervortheilung auf dem Titelblatte angezeigt.

d. Schulpflichtigkeit. Alle Kinder, Knaben und Mädchen, bemittelte und arme, sind vom Antritte des 6. bis zur Vollendung des 12. Jahres schulpflichtig; weshalb alljährlich von dem Schullehrer und Ortsaufseher zur Zeit der Herbstferien eine genaue Beschreibung der schulfähigen Kinder aufgenommen wird. In der Regel zahlen die Eltern für jedes Kind ein den Ortsverhältnissen angemessenes Schulgeld, Arme sind jedoch von allem Schulgeld, und auf dem Lande diejenigen Eltern, welche schon für drei Kinder das Schulgeld bezahlen, von jeder weiteren Schulgeldentrichtung befreit. Das Wegbleiben von der Schule ohne gültige Ursache wird mit dem Erlage des doppelten Schulgeldes oder bei den Armen mit Arrest bestraft. Der Strafbetrag wird zum Besten der Schulanstalten des Bezirkes verwendet.

Um aber diesen siebenjährigen Unterricht desto mehr haften zu machen, und um eine verhältnismäßige Fortbildung zu erzielen, sind alle Kinder, mit Ausnahme jener, die eine Hauptschule oder ein Gymnasium besuchen, oder einen häuslichen Privatunterricht erhalten, bis nach zurückgelegtem 15. Lebensjahr zum Besuche der Wiederholungsschule verpflichtet. Diese wird wöchentlich einmal, an Sonnabenden Nachmittags oder an Sonntagen nach dem vor- oder nachmittägigen Gottesdienste, durch heiläufig zwei Stunden für die Knaben und Mädchen abgesondert gehalten, und in derselben die Religion, das Lesen, Schreiben und Rechnen, jedoch mit Rücksicht auf die größere Reife der Jugend, behandelt. Um aber insbesondere Religiösität und Sittlichkeit zu fördern, ist die Jugend beiderlei

Geschlechts bis nach vollendetem 18. Altersjahr zum Besuche der sämmtlichen Christenlehre verpflichtet, welche in der Kirche gehalten, und in welcher die Jugend so wie in der Schule unterrichtet und geprüft wird.

Wo die Akatholiken keine eigenen Schulen haben, müssen auch sie ihre Kinder in die katholischen Schulen schicken; doch sind diese Kinder nicht gehalten, dem Religionsunterrichte und dem Lesen aus dem Catechismus beizuhören, weshalb diese Gegenstände auf die erste oder letzte Schulstunde angesezt werden müssen; sie erhalten vielmehr den Religionsunterricht von ihren eigenen Predigern, und müssen von diesem nach jedem Schulsemester ein Zeugniß über den hierauf verwendeten Fleiß und den gemachten Fortgang beibringen. Ebenso können die akatholischen Kinder vor der Schule warten und diese verlassen, wenn sie dem Gebete am Anfang und Schluß der Schule nicht beiwohnen wollen. Haben aber die Akatholiken eigene Schulen, so stehen diese lediglich unter den eigenen Predigern und Superintendenten.

Nach denselben Grundsätzen werden auch die Juden, welche christliche Schulen besuchen wollen, behandelt; wo aber den Juden Errichtung eigener Schulen gestattet ist, sind diese — jedoch ohne Beirrung des Glaubens und Gottesdienstes — ganz der Oberaufsicht der katholischen Volkschulen unterworfen.

(Fortsetzung folgt.)

Zum deutschen Sprachunterrichte.

(Aus G. A. Niecke's Erziehungslehre. *)

Man hat neuerdings dem grammatisirenden Sprachunterrichte jede Berechtigung in der Volkschule abzusprechen versucht. Man hat behauptet, der Unterricht in der Muttersprache müsse einzig auf tüchtige Uebung gegründet werden. Aller Regelunterricht, alles Denken über die Sprache, nicht bloß in der Sprache, sowie alle grammatische Terminologie sei verlorene Zeit und verlorene Mühe. Bloß durch Uebung und wieder Uebung lerne der Schüler seine Sprache richtig und geläufig gebrauchen. Und man hat daraus den Schluß gezogen, wie bei den Denkübungen und dem Anschauungsunterrichte, daß der Sprachunterricht aus dem Stundenplane der Volkschule ganz zu streichen sei, weil jede Unterrichtsstunde eine

*) Zweite verbesserte Auflage. Stuttgart 1859.

Der Einsender.